

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 35. —

Breslau, den 2ten September 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 21. enthält:

(No. 130.) Verordnung die Suspension der das Militair angehenden Proceffe betreffend. Vom 30sten Juli 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 328. Betreffend die erfolgte Organisation der General-Commission zur Regulirung des Provincial- und Communal-Krieges-Schulden=Wesens.

In dem 19ten Stück der Gesetz-Sammlung Seite 130. ist sub Nro. 124. die Instruction für die durch die Edicte vom 27sten October 1810. und 7ten September v. J. angekündigte General-Commission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provincial- und Communal-Krieges-Schulden=Wesens in den Preussischen Staaten enthalten. Indem Wir sämtliche Herrn Landräthe und Magistrate auf diese Instruction verweisen, eröffnen Wir Ihnen zugleich, daß diese General-Commission ihre General-Versammlungen am 25ten v. M. bereits eröffnet hat. Von jetzt an muß sich daher in allen zu dem Geschäftsbetriebe dieser Commission gehörenden Angelegenheiten an dieselbe gewendet und der dahin einschlagende Schriftwechsel mit dem rubro

Provincial-Krieges-Schulden-Angelegenheiten versehen werden.

Wir ertheilen Ihnen zugleich den Auftrag, in Allem, worüber von der Königlichen General-Commission in Krieges-Schulden-Angelegenheiten, Nachrichten

ten erfordert werden, derselben und deren Unterbehörden, in Berlin sowohl als in den Provinzen, damit willig zur Hand zu gehen.

Um die deshalb zu führende Correspondenz zu erleichtern, hat die General-Commission innerhalb der Königlichen Staaten eine allgemeine Porto-Freyheit für alle Briefe und Pakete, die mit einem öffentlichen Geschäfts-Siegel bedruckt und mit dem vorhin angezeigten rubro bezeichnet sind, bewerkstelligt.

Bei: indess nicht die Königliche General-Commission allein, sondern auch die für jede Provinz gewählten ständischen Deputirte, Behufs ihrer Vorarbeiten zu den Berathungen in den allgemeinen Versammlungen, nach den Provinzen, und in diesen mit einzelnen Unterbehörden und sonstigen Officianten, selbst auch mit einzelnen ständischen Mitgliedern zu correspondiren haben werden, und es nothwendig ist, so wenig dabey die Gegenstände, als die Behörden zu verwechseln, über welche und an welche die Correspondenz eingeht, so hat die Königliche General-Commission festgesetzt, daß Alles was an dieselbe, als einer für das Ganze bestehenden Behörde, gelangen soll, unter der Adresse,

an die Königliche General-Commission zur Regulirung des Provincial- und Communal-Krieges-Schulden-Wesens, abzuschicken ist; was dagegen nur für die Deputirten der Provinz, als Special-Behörde, bestimmt ist,

an die Herrn Deputirten zur General-Krieges-Schulden-Commission für die Provinz D. S. adressirt wird.

G. VII. 402. August. Breslau den 14ten August 1812.

Königliche Breslauische Regierung.

No. 329. Wegen des Stempels zu den von den Lieferanten über Lieferungs-Gelder auszustellenden Quittungen

Da höhern Orts festzusetzen befohlen worden, daß; obgleich zu Contracten und Engagements-Protocollen über Lieferungen in die Truppen-Verpflegungs-Magazine kein Stempel gebraucht werden darf, jedennoch die von den Lieferanten auszustellende Quittungen über Lieferungs-Gelder auf Stempel-Papier geschrieben werden sollen; so wird diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht.

G. XXVIII. August c. 473. Breslau den 20sten August 1812.

Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 330. Die bisherige Accise-Bonification auf die zu exportirenden inländischen Tabacks-Blätter und fabricirten Tabacke cessirt fortan.

Da die Gründe, weshalb im vorigen Jahre eine Bonification von 12 gGr. pro Ccner bei der Exportation inländischer Tabacks-Blätter und fabricirter Tabacke zugesichert worden ist, nicht mehr vorhanden sind; so ist diese Exportations-Prämie durch eine Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz wieder aufgehoben worden.

Dem Publico, so wie sämmtlichen Accise-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird solches in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 12ten Jul. m. hierdurch bekannt gemacht.

A. D. III August 179. Breslau den 21sten August 2812.

Königliche Breslauische Regierung von Schlesien.

Nro. 331. Wegen Controllirung des von den ländlichen Schänkern und andern Bewohnern aus accisebaren Städten zu entnehmenden Getränkes.

Folgende, von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 26. v. M. erlassene Bestimmungen,

wegen Controllirung des von den ländlichen Schänkern und andern Bewohnern aus accisebaren Städten zu entnehmenden Getränkes, werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

1) Ein jeder ländliche Krüger, welcher verpflichtet ist, sein Bier oder seinen Brandwein aus einer bestimmten Stadt, aus mehreren bestimmten Städten, oder aber aus allen Städten der Provinz nach eigener Wahl zu entnehmen, muß sich darüber ein, nach dem hier beigefügten Schema eingerichtetes Buch halten, welches derselbe in Pappdeckel gebunden möglichst rein zu conserviren hat.

2) Bei jeder Getränke-Beziehung bringt er dies Buch mit zur Stadt, und läßt in den geschlossenen Städten beim Ausgange der Getränke dieselben nach zuvoriger Vorzeigung vom Thorstreiber, unter Beidrückung des Stempels, in dem Krugbuche anschreiben. Dieser notirt solche im Thor-Ausgangs Register in den betreffenden Rubriken, und bemerkt in diesem Register zur Unterscheidung von Getränkeversendungen an Nichtzwangspflichtige
zum Krugverlage.

3) Geschieht die Versendung aus einer nicht mit Thor-Expeditionen versehenen Stadt, so stellt der Käufer die Getränke vor das Accise-Amt, welches solche in jenes Buch gleichfalls unter Beidrückung des Accise-Stempels einschreibt, und sol-

Bche in dem Getränke-Ausgangs-Register, welches nach beifolgendem Schema zu führen ist, annotirt.

Wenn es nun darauf ankommt, den Getränke-Debit eines bestimmten zwangspflichtigen Schänkers zu übersehen, so finden sich die nöthigen Data vollständig in jenem Krugbuche vor. Ist es dagegen erforderlich, den gesammten Ausgang an Getränken aus einer Stadt nach dem platten Lande, sowohl gemeinschaftlich für Zwangspflichtige oder Zwangsfreie, oder getrennt für einen oder den andern Theil zusammen zu stellen, so liefern in den geschlossenen Städten die Thor-Ausgangs-Register, in den ungeschlossenen aber jene besondere Getränke-Ausgangs-Register, die Nachrichten dazu.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich folgendes Verfahren zur Bezettelung desjenigen Getränkes bestimmt, welches an zwangsfreie Bewohner des platten Landes versandt wird.

a) Förmliche Accise-Passier Zettel sind darauf nur erforderlich, wenn Befendungen von einem halben Achtel Bier und mehr, oder fünf Berliner Quart Brandwein oder mehr, aus solchen Städten, die nur zwei Meilen von der Landesgränze entfernt sind, gemacht werden.

b) Für alle übrigen Fälle ist ein Verkaufs Attest des Verkäufers, mit dessen Unterschrift und dem Dato versehen, erforderlich.

c) Dies Attest wird beim Ausgange der Getränke in geschlossenen Städten an den Thoren, in offenen Städten aber auf dem Accise Amte producirt, abgestempelt, und mit der Nummer versehen, unter welcher der Ausgang in vorgedachte Register eingetragen worden.

d) Wird in beondern Fällen die Ertheilung dieses Attestes von dem Verkäufer behin ert, so kann solches von dem Thorschreiber oder dem Accise-Amte, wenn die Getränke zum Ausgange gestellt worden, ausgefertigt werden, und es wird auch in diesem Falle, rüchichtlich der Abstempelung und Eintragung eben so behandelt wie vor bestimmt worden.

Die Accise-Kemter haben nicht allein sich nach diesen Festsetzungen genau zu achten, sondern auch die ländlichen Schänker und übrigen Bewohner ihres Bezirkes noch besonders zur Beobachtung der hier gegebenen Vorschriften zu instruiren und anzuweisen. Die Herrn Stenereräthe weroen nicht unterlassen, über deren vollständige Befolgung überall zu wachen.

Breslau, den 21. August 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen
Regierung.

A.
K r u g = B u c h

des
zu
der N. N. ist für Bierzwangspflichtig nach den Städten N. N.
für Brandtwein ist derselbe zwangsfrei

Im Orte sind
= Feuerstellen,
= Bewohner,
= Brauereien
= Brennerien,
= Zwangsfreie Schankstellen.

Datum des Ausgangs.	No. des Ausgangs- Registers.	Namen der Stadt, aus der das Getränk entnom- men.	Bier Achtel.	Brandt- wein. Quart.

B.
Getränke = Ausgangs = Register:
des

Accise = Amts zu .

angefangen
geschloffen

Monat und Datum.	Lau- fende No.	N a m e n des Empfänger's.	Wohnort.	Nach Zwangs- pflichtigen Krügen		An Zwangs- freie Bewoh- ner	
				Bier. Achtel.	Brandt- wein. Quart.	Bier. Achtel.	Brandt- wein. Quart.

Nro. 332. Wegen des Freienwalder Alauns.

Die Alaun-Fässer aus der Nieder Lage des Freienwalder Alaun-Bergwerks sind während der verfloffenen 10 Entreprise-Jahre beständig folgendergestalt bezeichnet worden:

Tara	Pf.
Netto	Centner,

Packungszahl (Adler), Jahreszahl.

Vom 16ten Juli v. J. an aber ist die Signatur von der Administration verändert und geschieht seit der Zeit in der Art:

Tara	Pf.
Netto	Centner,

F. A. (Adler) Packungszahl.

Dieses wird dem Handelstreibenden Publico und den Accise- und Zoll-Ämtern zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht, um keinen andern als solchen Alaun, der in einer der vorgedachten Arten bezeichnet ist, für Freienwalder passiren zu lassen.

P. VI. August 1297. Breslau, den 21sten August 1812.

Pöligey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 333. Wegen Einsendung der halbjährigen Luxus-Steuer-Aufnahme Register.

In dem gedruckten Circulare vom 22sten Nov. 1811, womit sämmtlichen mit der Luxus-Steuer Verwaltung beauftragten Behörden die Instruction zur Erhebung und Verrechnung der Luxus-Steuer de eod. zugefertigt wurde, ist bestimmt: daß die halbjährigen Luxus-Steuer-Aufnahme-Register dergestalt an die Königl. Regierung eingereicht werden sollen, daß solche für das erste halbe Jahr bis zum 20sten März und für das zweite halbe Jahr bis zum 20sten Septbr. jedesmal eingehen.

In Folge höherer Bestimmung werden diese Einsendungs-Termine aber dergestalt anderweit festgesetzt, daß die Aufnahme-Register fürs 1ste halbe Jahr jedesmal bis zum 10ten Sept., für das 2te halbe Jahr aber bis zum 10ten März ganz ohnfehlbar bei 5 rthlr. Strafe bei der Königl. Regierung eingegangen seyn müssen; welches den Königl. Landrätthl Officiis und Kreis-Steuer-Ämtern hiesigen Regierungs-Departements hierdurch zur Achtung bekannt gemacht wird.

In Betreff der Städte ist ein Gleiches bereits im 31sten Stück des Amts-Blattes No. 303. verfügt.

F. VIII. 1250. August. Breslau, den 23sten August 1812.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 334. Republication der Circular-Verfügung No. 252 pag. 340. des vorjährigen Amts-Blattes wegen Verhütung des Entweichens der Kantonisten.

Es sind von Seiten der Königl. Militair-Beörden Beschwerden eingegangen, daß ausgetretene Kantonisten, wohl gar auch Deserteurs von den vaterländischen Truppen, in ihre Heimath zurückkehren, ohne daß von den Civil-Beörden zu ihrer Entdeckung, Aufgreifung und Wieder-Ablieferung die erforderliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit angeordnet wird. Es wird daher sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizei-Beörden die genaueste Befolgung der, in der untern 2ten Novbr. 1811 durch das vorjährige Amtsblatt (pag. 340. No. 252.) dießfalls bereits erlassenen Circular-Verfügung, enthaltenen Vorschriften, insbesondre alle Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und die größtmögliche Thätigkeit in dieser Beziehung, wiederholt zur angelegentlichsten Pflicht gemacht.

G. II. 264. ex Julio c. Breslau, den 25sten August 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 335. Wegen Einreichung der Nachweisungen ausgetretner Kantonisten.

Die Einreichung der Nachweisungen von ausgetretenen Kantonisten, wie das Circulare vom 10ten Februar 1800 sie vorschreibt, wird gemäß der Verordnung vom 24sten Juli 1811 im vorjährigen Amts-Blatte (No. 118. pag. 167.) bis zur Mitte des Monats October a. c. von sämmtlicher Landrätthl. Beörden, bei Vermeidung der angedrohten Ordnungs-Strafe, unfehlbar pünktlich gewärtigt.

G. II. 264. ex Julio c. Breslau, den 25sten August 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 336. Wegen zu liefernden Charpie und alter Leinwand für die Feld-Lazareth der mobilen Truppen.

Hey dem zunehmenden Bedürfniß an Charpie und alter Leinwand für die Feld-Lazareth der mit der französischen Armee in Rußland eingerückten vaterländischen Truppen, ist von dem General-Krieges-Commissair der Königl. Preussischen Armee. Herrn Staatsrath Ribbentrop nachstehende Aufforderung ergangen:

Die Feindseligkeiten haben begonnen und mit ihrem Fortgange erwacht das Bedürfniß nach Charpie und gebrauchter Leinwand zum Verband der Verwundeten. Ich besitze einen nicht unbedeutenden Vorrath dieses Bedürfnisses bey den Feld-Lazareth, aber die täglichen Ausgaben davon müssen ersetzt werden und dazu fehlt es in manchen Gegenden an Gelegenheit.

Jetzt sind wir vom vaterländischen Boden noch nicht so weit entfernt, um auf eine Beyhülfe unserer Mitbürger verzichten zu müssen. Ich spreche daher die Bewohner der Preussischen Monarchie hiermit um eine Beysteuer an Charpie und alter Leinwand an, und ersuche sämtliche Orts-Obrigkeiten, Sammlungen davon zu veranlassen und solche an das Preussische Haupt-Feld-Lazareth Nro. 2. nach Lilsit zu senden.

Die Charpie muß aus vorzüglich guter Leinwand gezupft seyn. Die gebrauchte Leinwand muß nicht gefärbt und vor der Absendung rein gewaschen und getrocknet werden.

Uebrigens ist die sonst schon nachgegebene Porto-Freyheit auf die zum Behuf der Armee im Felde eingelieferte Charpie und Bandagen von der Behörde dergestalt erneuert worden, daß diese Bedürfnisse, wenn solche gehörig rubricirt, mit publicquen Siegel versehen, postmäßig emballirt sind, nicht über 40 Pfund wiegen und den Posten dadurch keine Neben-Unkosten verursachen, jetzt ebenfalls portofrey gehen sollen.

Indem wir diese Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, hegen wir zu den patriotischen Gesinnungen der sich hierinn auszeichnenden braven Schlesier das Vertrauen, daß sie im edlen Wettstreit mit den übrigen Königlichen Provinzen gewiß nicht zurückstehen, und zu der Wiederherstellung ihrer für sie und das Vaterland sechtenden Verwandten, Freunde und Landsleute durch eine Beysteuer an altem Leinen und Charpie mit der Bereitwilligkeit beytragen werden, die sich von ihrer Theilnahme für diese erwarten läßt.

Die Herrn Landräthe in den Kreisen, und die Magisträte in den Städten haben die Collection zu veranlassen, und die Absendung nach Inhalt der vorstehenden Aufforderung zu besorgen.

G. XIV. 472. August. Breslau den 25ten August 1812.
Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 337. Wegen Aushängung der Lotterie-Gewinn-Listen.

Bei der bevorstehenden Fortsetzung der Königlichen Klassen-Lotterie ist es zu mehrerer Sicherung der Spieler gegen Willkürlichkeiten der Einnehmer höhern Orts zweckmäßig befunden worden, die Veranstaltung zu treffen, daß nach jeder Ziehung derselben die Gewinn-Listen bei den Polizei-Behörden der Orte, worin sich Lotterie-Collecten befinden, gleich andern öffentlichen Bekanntmachungen ausgehängen werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Magisträte, welche die Polizei-Verwaltung haben, werden daher angewiesen, sobald das Avertissement über die nächst-

bevorstehende 29ste Ziehung der Klassen-Lotterie in den öffentlichen Blättern erschienen seyn wird, die Gewinnlisten, welche ihnen deshalb von der General-Lotterie-Direction werden übersandt werden, sofort auszuhängen.

P. VI. Aug. 1379. Breslau den 27sten August 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 338. Wegen der Gewerbe-Steuer-Zantieme.

Höherer Bestimmung gemäß ist nunmehr die bisher für die Verwaltung, Aufnahme und Erhebung der Gewerbesteuer bewilligte Zantieme von 2 Procent vom 1sten Juni c. ab, auf 4 Procent erhöht, und deren Vertheilung überall, mit Ausnahme der Hauptstadt Breslau, dahin festgesetzt worden, daß

Ein Procent zur Disposition der Königlichen Regierung verbleibt;

Ein Procent die mit Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Polizei-Behörden, und

Zwei Procent die Hebung-Behörden, und zwar bei den Königl. Kreis-Steuer- und Accise-Aemtern $\frac{2}{3}$ der Rendant, und $\frac{1}{3}$ der Controllieur erhalten sollen.

Von dieser mit resp. 1 und 2 Procent bewilligten Zantieme müssen dagegen die Polizei- und Hebung-Behörden sämmtliche bei dieser Geschäfts-Branche vorkommenden Schreibmaterialien, Druck und andere Kosten bestreiten.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizei- und Hebung-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wegen Verausgabung und Berechnung der ihnen mit überhaupt 3 Procent zukommenden Zantieme, genau zu achten, und erwarten wir von selbigen bei der nunmehr erfolgten Festschzung ihres Einkommens, daß sie die ihnen bei Aufnahme, Erhebung und Controllirung der Gewerbe-Steuern, nach der Instruction vom 7ten Februar c. auferlegten Pflichten, überall gewissenhaft und genau erfüllen werden.

P. XII. Aug. 359. Breslau den 26sten August 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 339. Betreffend die Listen über die Population und Mortalität.

In Betracht dessen, daß die evangelischen Geistlichen den Superintendenten und die katholischen den Archipresbyteriaten die Listen zum General-Werk über die Population und Mortalität, welches mit dem 1sten März eines jeden Jahres bey dem Königlichen Departement der allgemeinen Polizey eintreffen muß, schon einzureichen verpflichtet sind, hat gedachtes Hohe Departement sich veranlaßt gefunden, die Verordnung, daß ähnliche Listen auch jährlich dem Schluß-Sanitäts-Bericht beigelegt seyn müssen, unterm 26sten July c. dahin abgeändert, daß solche vielmehr erst mit dem ersten vierteljährigen Sanitäts-Bericht eines jeden Jahres eingesandt werden dürfen, weil die Geistlichen alsdann den Physikern nur eine Ab-

schrift von jenen Anfangs erwähnten Listen zur Einreichung mittheilen dürfen und den erstern dadurch die Mühe erspart wird, besondere Listen für die letztern anzufertigen, auch alsdann die Berichtigung der etwaigen Differenzen in den Nachweisungen der Physiker durch das General-Werk der Superintendenten und Erzpriester leichter zu bewerkstelligen ist.

Die respective Geislichkeit wird daher aufgefordert, die Abschriften der eben genannten Listen bald nach derselben Vollendung den Physicaten mitzutheilen, damit die Physici durch die Verspätung oder gar Vorenthaltung derselben in der pünktlichen Befolgung der Vorschrift nicht gehindert werden.

Von den mit guten Instrumenten versehenen Physicis werden die täglichen speciellen Listen, auf welche die allgemein meteorologischen Bemerkungen in den Quartal-Berichten gegründet sind, d. h. der Stand des Barometers, Thermometers, Hygrometers, Windes und Wetters vom Jahre 1811. vollständig noch erwartet.

P: X. 617. August. Breslau den 26sten August 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 31. Wegen Liquidirung der bei den Untergerichten niedergeschlagenen Stempel.

Auf den Grund des Rescripts eines Höhen Justiz-Ministerii vom 1sten August C. werden sämtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit angewiesen: künftighin die Liquidationen der bei ihnen niedergeschlagenen Stempel nach Maßgabe des nachstehenden Schemas anzufertigen.

L i q u i d a t i o n

der in dem Zeitraum von _____ bis _____ bey dem _____ niedergeschlagenen Stempel.

Nr.	Jahr des Prozeß-Anfanges.	Datum des Niederschlags: Dec. c. etc.	Namen der Sachen.	Stempel-Betrag.		Gründe der Niederschlagung.
				rtlir.	gr.	
1						

Hiebei wird gedachten Untergerichten zugleich bekannt gemacht: daß sie vor Einreichung ihrer Liquidationen der niedergeschlagenen Stempel, dieselben von dem Stempel-Fiscal ihres Districts verificiren lassen müssen, und daß jeder Stempel-Fiscal verpflichtet und angewiesen worden ist, sich der Verification der ihm mittelst Requisition der Gerichte oder anderer öffentlichen Behörden seines Bezirks zugehenden Designation

nberggeschlagenen Stempel zu unterziehen, ohne dazu erst einen Auftrag der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde abzuwarten. Breslau den 14ten August 1812.
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Befügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 16. Anweisung für sämtliche Special-Kreis- und Communal-Vermögens-Steuer-Commissionen hiesigen Departements, daß die den inländischen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen bewilligte Freiheit von der Vermögens-Steuer nicht auf dergleichen auswärtige Institute zu extendiren.

Die den inländischen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen bewilligte Freiheit von der Vermögens-Steuer darf keines Weges auf dergleichen Institute im Auslande extendirt werden; vielmehr ist das Vermögen solcher ausländischen Institute der Besteuerung in eben der Art unterworfen, als solches nach der Instruction vom 24sten Mai a. C. und der Declaration vom 13ten Juli C. bei Ausländern überhaupt der Fall ist. Breslau den 25sten August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarii von Hydebrandt auf Nassadel Namslauschen Kreises, der Ober-Amtmann Schubert zu Gramschütz.

Zu Polizei-Districts-Commissarien im Neißischen Kreise, der Ober-Amtmann Rebaneky auf Grünau und der Ober-Amtmann Menzel auf Friedrichsdorf.

In die Stelle des verstorbenen Districts-Commissarii Ober-Amtmann Eisfeld zu Brieg, Briegschen Kreises, der Erbscholtzei-Besitzer Schellenberg in Hermsdorf.

Der Ober-Amtmann Strauch zu Steine zum District-Polizei-Commissario im 3ten District Breslauschen Kreises.

Der Graf von Königsdorf auf Koberwitz, zum Polizei-Commissario des 6ten Districts, Breslauschen Kreises.

Der Dechant Laufer zu Rattcher, zum Fürst-Erz-Bischöflichen Consistorial-Rath der Ollmüher Diöces.

Der Diaconus und Rector Schmidt in Festsberg zum Prediger in Malierz, Delschen Kreises.

Der Exconventual des aufgelösten Minoriten-Klosters in Cosel, Benno Graff, zum Caplan in Krizjanowiz bei Rattibor.

Der Candidat Friedrich Silvius Bertraugott Czepka, zum Prediger in Reinerzdorf Grouzburger Kreises.

Der invalide Unterofficier Daniel Adelt zum Zuchthaus-Knecht in dem Brieg'schen Arbeitshause.

Der Invalide des aufgelösten Graf Henckelschen Cuirassier-Regiments Friedrich Schiple, als Hausknecht in dem hiesigen königlichen Regierungshause.

In die Stelle des pensionirten Kreis-Dragoner Hoffmann Trebnitzschen Kreises, der ehemalige berittene Bezirks-Kuffeler Gottfried Zahn.

Der invalide Wendelin Lindner, als Schleußenmeister hieselbst auf dem Sande.

Der Kaufmann Hübner zu Meißkrescham zum Bürgermeister, der Tuchfabricante Franz Sigmondeziel zum Cämmerer, der Schneidermeister Fiolka, der Tuchfabrikant Johann Spaczek, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

In die Stelle des pensionirten Lazareth-Wärters Kiefer bey dem Artillerie-Garnison-Lazareth zu Meisse, der invalide Unterofficier Kmpfft, vom ehemaligen Inf. Reg. von Maschütz.

Der Schneidermeister Johann Hintinger zu Wartha zum Cämmerer und Rathmann, und der Kiemer-Meister Joseph Fischer zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Weinpächter Moses Königsberger zu Lublinitz, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Post-Commissarius Holletscheck zu Riebnitz zum Rathmann und Cämmerer, und der Rothgerbermeister, Augustin Schalzick, der Kaufmann Mathes Bruschowsky, und der Tischlermeister Caspar Bierich, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Rathmann Günther zu Silberberg zum Cämmerer, die zeitherigen Stadtverordneten Heyn, Langer und Bernoth, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

In die Stelle des abgegangenen Bürgermeisters Chytráus zu Gleiwitz, der Rathmann Kother daselbst.

Der Gutsbesitzer Forni, Actuarius Prabowsky, Schornsteinfeger Bagette und Kaufmann Hesse zu Leobschütz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Seifensiedermeister Johann Hoffmann und der Handelsmann Johann Kleinert zu Schömberg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

L o d e s f á l l e .

Der Zuchthaus-Knecht Edcher im Brieg'schen Arbeitshause.

Der Rector Semprecht zu Löwen.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die in Leobschütz gestorbene Anna Maria Walter geborne Köhler, hat in ihrem Testamente der dortigen protestant. Kirche ein Vermächtniß von 10 Rtlr. ausgesetzt.

Die in Catschütz Leobschütz'schen Kreises gestorbene Wittwe Anna Rosina Polke, hat in ihrem Testamente der Pfarr-Kirche daselbst 100 Thaler schlesisch ausgesetzt.